

Merkblatt zur KVK Zusatzrente für rentennahe Versicherte

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt einige Informationen zu Ihrer KVK Zusatzrente geben. Diese Informationen gelten **nicht** für die KVK Zusatzrente-Plus.

1 Habe ich einen Anspruch auf KVK Zusatzrente?

Um die KVK Zusatzrente zu erhalten, müssen grundsätzlich für mindestens 60 Kalendermonaten Umlagen/ Beiträge an die Kasse gezahlt worden sein (Wartezeit). Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitsunfall eingetreten ist.

Auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist, können sich ggf. Ansprüche aus gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Regelungen ergeben. Wir prüfen dies gern für Sie. Sprechen Sie uns an.

2 Ab wann besteht ein Anspruch auf KVK Zusatzrente?

Die KVK Zusatzrente wird analog zur gesetzlichen Rente gezahlt. Erhalten Sie von der Deutschen Rentenversicherung eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder eine Altersrente als Vollrente, dann besteht grundsätzlich auch gegenüber der KVK Zusatzversorgungskasse ein Rentenanspruch. Der Anspruch ist durch den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen.

Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, sondern in einem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. in der Ärzteversorgung), dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, wenn Sie Ihren Renteneintritt planen.

3 Wann und wie beantrage ich die KVK Zusatzrente?

Bitte stellen Sie den Antrag auf KVK Zusatzrente am besten schon dann, wenn Sie auch den Antrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung stellen. Die zum Antrag notwendigen Unterlagen, wie den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, reichen Sie uns nach Erhalt nach. Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag bei uns zu stellen, da wir eine KVK Zusatzrente nur für längstens zwei Jahre rückwirkend zahlen können.

Waren Sie bis zum Renteneintritt im öffentlichen Dienst beschäftigt (gilt auch bei Altersteilzeit oder nach lang andauernder Krankheit), wenden Sie sich bitte wegen der Antragstellung an Ihre Personalabteilung.

Endete das Arbeitsverhältnis vorzeitig, d. h. vor Eintritt des Rentenfalles, beantragen Sie die Rente direkt bei uns.

Auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de finden Sie die entsprechenden Antragsvordrucke. Oder rufen Sie uns an. Wir schicken Ihnen gern die Antragsformulare zu.

4 Wie hoch ist die KVK Zusatzrente?

Aus Ihrem Versorgungskonto können Sie die Höhe Ihrer Anwartschaft auf KVK Zusatzrente zum Ende des Vorjahres ablesen. Außerdem ist dort auch die voraussichtliche Höhe Ihrer KVK Zusatzrente zum Beginn Ihrer Regelaltersrente dargestellt. Planen Sie eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen oder ist mit dem Eintreten einer Erwerbsminderung zu rechnen, errechnen wir Ihnen gern individuell Ihre voraussichtlichen Rentenansprüche. Kontaktieren Sie uns!

5 Gibt es Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme?

Ja. Kürzt die gesetzliche Rentenversicherung Ihre Rente, weil Sie diese vorzeitig in Anspruch nehmen, müssen Sie auch bei Ihrer KVK Zusatzrente eine Kürzung in Kauf nehmen. Die Abschlagsregelungen der gesetzlichen Rentenversicherungen gelten analog (pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme 0,3 %, bei der Zusatzversorgung jedoch maximal 10,8 %).

6 Wie wirkt sich Altersteilzeit auf die KVK Zusatzrente aus?

Während der Altersteilzeit wird Ihr zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i.d.R. mit 90 % des früheren Entgelts bewertet. Durch diese Aufwertung sind die Auswirkungen einer Altersteilzeit auf Ihren künftigen Rentenanspruch kaum spürbar.

7 Wirkt sich Einkommen oder Erwerbseinkommen rentenschädlich aus?

Auf eine Regelaltersrente wird Hinzuverdienst nicht angerechnet. Auf vorgezogene Altersrenten gibt es seit dem Jahr 2023 ebenfalls keine Einkommensanrechnung mehr.

Hinweis: Beantragen Sie die gesetzliche Rente zunächst nur als Teilrente, so tritt der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung nicht ein. Es besteht somit kein Anspruch auf KVK Zusatzrente.

Erhalten Sie dagegen bei Rentenbeginn von der gesetzlichen Rentenversicherung eine vorgezogene Altersrente als Vollrente und wird diese zu einem späteren Zeitpunkt in eine Teilrente umgewandelt, dann besteht der Anspruch auf KVK Zusatzrente weiterhin, allerdings wird diese in dem gleichen Umfang gekürzt, wie die gesetzliche Rente.

Falls Sie Altersrente beantragen und weiterarbeiten möchten, empfehlen wir Ihnen, sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der KVK Zusatzversorgungskasse vorab über die Auswirkungen zu informieren.

Erhalten Sie eine Erwerbsminderungsrente, dann besteht der Anspruch auf KVK Zusatzrente, selbst wenn ab Rentenbeginn Einkommen oder Erwerbseinkommen bezogen wird und die gesetzliche Rente ab Rentenbeginn nur teilweise zusteht. Auch hier werden die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zur Einkommensanrechnung analog angewendet, d. h. die KVK Zusatzrente wird ggf. gekürzt.

8 Müssen von der KVK Zusatzrente Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden?

Ja. Ihre KVK Zusatzrente ist grundsätzlich beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung. Ihre Krankenkasse nimmt die rechtliche Einstufung vor und teilt uns mit, ob Beiträge zu entrichten sind. Die KVK Zusatzversorgungskasse behält die fälligen Beiträge ein und führt sie direkt an Ihre Krankenkasse ab. Die Höhe des Beitrages/ Zusatzbeitrages richtet sich nach Ihrer Krankenkasse. Es gibt keine Zuschussleistungen zu den Beiträgen; Sie tragen den Beitrag/ Zusatzbeitrag in voller Höhe. Freiwillig Versicherte und Privatversicherte zahlen Ihren Beitrag selbst. Fragen richten Sie bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

9 Müssen für die KVK Zusatzrente Steuern gezahlt werden?

Ja. Bei der KVK Zusatzrente handelt es sich um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die grundsätzlich versteuert werden müssen. Die KVK Zusatzversorgungskasse führt keine Steuern an das Finanzamt ab. Jeweils zu Beginn des Jahres erhalten Sie von unserer Kasse eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Jahr erhaltene KVK Zusatzrente. Ob Sie eine Steuererklärung abgeben und Steuern auf Ihre KVK Zusatzrente zahlen müssen, können Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Steuerberater erfahren. Wir können und dürfen Ihnen keine Auskunft zu steuerrechtlichen Fragen geben.

10 Waren Sie bereits bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes versichert?

Wenn ja, dann können diese Versicherungszeiten auf Antrag auf die KVK Zusatzversorgungskasse übergeleitet und bei Ihrer KVK Zusatzrente berücksichtigt werden.

Ausnahme: Mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) findet seit dem 01.01.2002 keine Überleitung der Versicherungszeiten mehr statt. Stattdessen erfolgt auf Antrag eine gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit. Ihre erreichten Rentenanwartschaften bleiben jedoch bei der jeweiligen Kasse bestehen. Im Rentenfall zahlt jede Kasse den bei ihr erworbenen Rentenanteil an die bzw. den Versicherten aus.

11 Sind meine Angehörigen nach meinem Tod abgesichert?

Beim Tod von Versicherten bzw. Rentenempfängern zahlen wir bei erfüllter Wartezeit Rente an Hinterbliebene (Witwen-/ Witwer-/ Waisenrente), wenn und solange ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Art, Umfang und Dauer des Anspruchs richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

12 Kann ich mir die KVK Zusatzrente abfinden lassen?

Ist die monatliche KVK Zusatzrente nicht höher als 35,35 Euro (Betrag im Jahr 2024) wird sie abgefunden. Übersteigt die KVK Zusatzrente diese Grenze, kann sie nicht abgefunden werden, auch nicht auf Antrag.

Haben Sie Fragen?

Gern helfen wir Ihnen, wenn Sie Fragen rund um Ihre KVK Zusatzrente haben.

Sie erreichen uns:

Telefon: 0561 97966 300
Fax: 0561 97966 553
Internet: www.kvk-kassel.de
E-Mail: zvkv@kvk-kassel.de
Anschrift: KVK Zusatzversorgungskasse
Kölnische Str. 42
34117 Kassel